

PRÄAMBEL

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gelten für jeden Einkauf durch VALOREC Services AG (nachfolgend der „VALOREC“) bei einem Lieferanten (der „Lieferant“) (beide auch "Partei(en)") von Leistungen (die „Leistungen“) und/oder Lieferung von Materialien, Werkstoffe, Ausrüstungen, Anlagen, Werke, Waren oder Geräten (nachfolgend „Ausstattung“ oder „Ausstattungen“) (nachfolgend: "Lieferung") gemäss den in der entsprechenden Bestellung festgelegten oder geregelten Spezifikationen und/oder Daten (nachfolgend die „Bestellung“).

1 - INHALT DER BESTELLUNG

1.1. Die Bestellung umfassende Dokumente

Die Bestellung umfasst insbesondere folgende Dokumente:

- die Einzelbedingungen der Bestellung,
- gegebenenfalls den Vertrag, der zu dieser Bestellung geschlossen wurde,
- gegebenenfalls die technische Leistungsbeschreibung und Spezifikationen,
- die vorliegenden Einkaufsbedingungen (Allgemeine Einkaufsbedingungen),
- alle Begleitdokumente, auf die in der Bestellung Bezug genommen wird.

1.2. Abweichungen oder Widersprüche

Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines oder mehrerer der vorbezeichneten Vertragsdokumente gilt die vorstehende Rangfolge.

2 - ZUSTANDEKOMMEN DER BESTELLUNG

2.1. Annahme und Modalitäten

Mit vorbehaltloser Bestätigung der von VALOREC abgegebenen Bestellung durch den Lieferanten, kommt der Vertrag über die Bestellung zustande. Sofern im Hauptvertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, muss die schriftliche Annahme vom Lieferanten ordnungsgemäss paraphiert, datiert und unterschrieben spätestens zwei (2) Arbeitstage nach Datum der Bestellung VALOREC zurückgesandt werden. Erfolgt nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung oder Ablehnung der Bestellung durch den Lieferanten, kann VALOREC die Bestellung formlos stornieren. Storniert VALOREC ihre Bestellung nicht binnen sieben (7) Arbeitstagen nach Ablauf der vorgenannten Frist, gilt die Bestellung als bestätigt.

Die Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Annahme aller mit der Bestellung verbundenen Bedingungen, der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und des Verzichts des Lieferanten auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen; jegliche Änderung muss vor der Bestätigung der Bestellung einvernehmlich festgelegt und in der endgültigen Fassung ausdrücklich festgehalten werden. Derartige Änderungen gelten nur für die betreffende Bestellung; der Lieferant kann sich für andere Bestellungen nicht darauf berufen. Dies gilt auch für Nachbestellungen.

Jeder Ausführungsbeginn der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten, einschliesslich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, und dies auch, wenn er die in diesem Artikel bezeichnete Bestellbestätigung nicht zurückgesandt hat.

2.2. Fehlendes Zubehör

Sollten für die Ausstattung bestimmte Zubehörteile erforderlich sein, die in der Bestellung nicht aufgeführt sind, obliegt es dem Lieferanten, VALOREC rechtzeitig darüber zu informieren.

3 - AUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN

Der Lieferant geht für die Ausführung der Bestellung eine Leistungspflicht ein.

3.1. Übereinstimmung mit der Bestellung

Der Lieferant führt die Leistungen aus und/oder liefert die Ausstattung unter Wahrung der in der Bestellung angegebenen Vorgaben und Fristen sowie gemäss dem anwendbaren Gesetz und den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der für den Einsatzort geltenden Umweltvorschriften. Die Leistungen und/oder die Ausstattung müssen in ihrer Gänze geeignet sein, ihre bestimmungsgemässen Funktionen und Verwendungszwecke zu erfüllen. Die Leistungen werden an dem in der Bestellung angegebenen Ort ausgeführt, die Ausstattung wird an diesen Ort geliefert.

3.2. Sicherheit

Der Lieferant und VALOREC halten sich strikt und vollumfänglich an sämtliche anwendbaren arbeitsgesetzlichen, umweltschutzrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere sämtliche Vorgaben aus dem Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) vom 15. Dezember 2000 (SR. 813.1), das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR. 814.01) und Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 sowie den dazugehörigen Verordnungen einzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet auch seine Arbeitnehmer oder von ihm eingesetzte Dritte im Sinne von Art. 4 (sowie nachfolgenden, hierarchisch untergegliederten Ziffern) zur Einhaltung dieser Vorschriften. Der Lieferant haftet VALOREC hierfür vollumfänglich und uneingeschränkt.

VALOREC überprüft die ordnungsgemässe Beachtung besagter Vorschriften im eigenen Betrieb regelmässig. Der Lieferant hat darum besorgt zu sein, dass VALOREC die hierfür erforderlichen Zugänge sowohl vom Lieferant als auch von Dritten im Sinne von Art. 4 (sowie nachfolgenden, hierarchisch untergegliederten Ziffern) erhält. Die Überprüfung durch VALOREC entbindet den Lieferanten nicht von seinen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten und begründet keine Haftung von VALOREC. Allfällige Ansprüche von VALOREC auf Schadenersatz, Verzugs- und Vertragsstrafen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3.3. Informationspflicht des Lieferanten gegenüber VALOREC

Der Lieferant warnt und informiert VALOREC unverzüglich über jeden Umstand bzw. jedes Ereignis, der bzw. das ein Risiko oder eine Gefahr für Mensch und/oder Umwelt und/oder für die Durchführung der Bestellung nach sich ziehen oder die ordnungsgemässe Ausführung der Bestellung gefährden oder den Interessen von VALOREC in welcher Weise auch immer zuwiderlaufen oder sogar eine Haftung des VALOREC gegenüber seinen Arbeitnehmern oder Dritten im Sinne von Art. 4 (sowie nachfolgenden, hierarchisch untergegliederten Ziffern) begründen könnte.

4- MITARBEITER

4.1. Allgemeine Grundsätze

Der Lieferant, der selbständig agiert, wählt seine Arbeitnehmer, Hilfspersonen, Substitute und/oder Beauftragte sowie allfällige Zulieferer, Unternehmer, (sofern zulässig) Subunternehmer und/oder sonstige Vertragspartner (nachfolgend auch "Dritte") selber aus, instruiert und überwacht sie am Ort der Erbringung der Leistungen oder Lieferung und stellt eine ordnungsgemässe Ausführung und Qualität der Leistungen und Ausstattungen sicher.

Der Lieferant sichert zu, dass er ab der Annahme der Bestellung alle für die von ihm ausgeführten Arbeiten erforderlichen gesetzlichen Bescheinigungen, Bewilligungen, Konzessionen und andere Dokumente hält sowie sämtliche (insbesondere gesetzlichen, reglementarischen, beruflichen, vertraglichen) Voraussetzungen zur Erbringung der vereinbarten Leistung bzw. zur Lieferung der vereinbarten Ausstattung aufweist. Er verpflichtet sich, VALOREC hierüber nach Aufforderung Auskunft zu erteilen und Einsicht in besagte Dokumente zu gewähren. Diese Einsichts- und Auskunftsrecht besteht bis zur erfolgreichen Durchführung der Lieferung oder Leistung.

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer und/oder Dritte den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu versichern, sofern eine Verpflichtung hierzu besteht (insbesondere Unfall- und Sozialversicherungen). Der Lieferant garantiert die Einhaltung der anwendbaren Sozialversicherungsgesetze während der gesamten Dauer der Vertragserfüllung. Des Weiteren sichert der Lieferant zu, dass seine Arbeitnehmer oder Dritte sämtliche ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und insbesondere sämtliche Visa, Bewilligungen, Zulassungen, Zeugnisse, Versicherungs- und Lohnausweise und sonstige Dokumente aufweisen, die vertraglich vorausgesetzt, von Gesetzes wegen oder aufgrund allfälliger Gesamtarbeits- oder Landesarbeitsverträge vorgeschrieben sind. Er gewährleistet insbesondere auch die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften. Die Ordnungsmässigkeit der Personalsituation des Lieferanten stellt eine wesentliche und entscheidende Bedingung für den Abschluss des Vertrages dar.

Der Lieferant ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass auch bei seinen Arbeitnehmern und/oder von ihm beauftragten Dritten die gesetzlichen Vorschriften vollumfänglich eingehalten werden. Hierfür haftet der Lieferant VALOREC gegenüber vollumfänglich. Der Lieferant hält

VALOREC vollumfänglich schadlos. Es kommen die Bestimmungen gemäss Art. 15.4. sinngemäss zur Anwendung.

Der Lieferant verpflichtet sich, diese Vorgaben auf alle seine Arbeit- und Auftragsnehmer anzuwenden. Der Lieferant lässt sich von Dritten im Sinne dieser Bestimmung die Einhaltung dieser Verpflichtungen bestätigen.

4.2. Qualifikation und Ausbildung

Die vom Lieferanten zur Ausführung der Leistungen oder Lieferungen eingesetzten Arbeitnehmer oder Dritte müssen insbesondere über die erforderlichen Qualifikationen, Ausbildungen, Patente, Ermächtigungen, Zertifizierungen, Bewilligungen, Kompetenzen und Erfahrungen für deren ordnungsgemässe Ausführung verfügen. Auf Anforderung von VALOREC muss der Lieferant die entsprechenden Bescheinigungen vorlegen bzw. vorlegen lassen. Hierfür haftet der Lieferant vollumfänglich.

Kommt der Lieferant seinen in diesem Artikel vorgesehenen Pflichten nicht nach, kann VALOREC vom Vertrag von Rechts wegen ohne Vorankündigung und ohne Entschädigung an den Lieferanten per Einschreiben kündigen. Allfällige Schadensersatzansprüche von VALOREC sowie Verzugs- und Vertragsstrafen sind ausdrücklich vorbehalten.

4.3. Untervergabe an Subunternehmer

Die gesamte Untervergabe an Subunternehmer ist untersagt. Der Lieferant kann teilweise auf Subunternehmer zurückgreifen, wenn er hierfür die ausdrückliche, vorherige und schriftliche Zustimmung von VALOREC eingeholt hat.

Der Lieferant haftet gegenüber VALOREC in jedem Fall, und ohne jeglichen Vorbehalt, für die ordnungsgemässe Erfüllung des Vertrags. Er trifft die hierfür erforderlichen Vorkehrungen.

5 - AUSFÜHRUNGSFRISTEN

5.1. Ausführungsfristen und Liefertermine

Die Ausführungsfristen sind in den Einzelbestimmungen der Bestellung festgelegt. Sie definieren, in welchem Zeitraum, welche Leistungen zu erbringen bzw. zu welchem Zeitpunkt, welche Ausstattungen zu liefern sind (nachfolgend "Ausführungsfrist" oder "Ausführungsfristen"). Diese umfassen insbesondere Liefertermine. Unter Liefertermine wird das vertragskonforme Erbringen der Leistungen (einschliesslich gegebenenfalls Abnahmetest und Beseitigung möglicher Mängel) und/oder die vertragskonforme Lieferung der Ausstattung (einschliesslich allfälliger Ersatzlieferungen, Nachbesserungen und/oder Beseitigung möglicher Mängel) an dem in der Bestellung festgelegten Ort verstanden (nachfolgend "Liefertermin" oder "Liefertermine").

5.2. Pflichten bei Nichteinhalten der Ausführungsfristen und Liefertermine

Alle in der Bestellung genannten Fristen sind bindend, ihre Einhaltung stellt eine wesentliche Bedingung des Vertrags dar. Sollte der Lieferant zum Schluss gelangen, dass er die Ausführungsfristen oder Liefertermine nicht einhalten kann bzw. die Möglichkeit hierzu besteht, setzt er VALOREC davon unverzüglich in Kenntnis. Der Lieferant

verpflichtet sich, dem VALOREC erläuternde und rechtfertigende Unterlagen zukommen zu lassen, die Folgendes enthalten:

- den aktuellen Stand der Ausführungen und Gründe für einen absehbaren Verzug,
- den voraussichtlichen Termin der Ausführung der Bestellung, die ergriffenen und zu ergreifenden Massnahmen, um diesen möglichen Verzug wieder hereinzuholen.

5.3. Verzug des Lieferanten

Hat der Lieferant nicht innert der vereinbarten Ausführungsfrist geleistet bzw. den vereinbarten Liefertermin nicht eingehalten, so ist der Lieferant auch ohne Mahnung in Verzug (bestimmter Verfalltag). Ab diesem Zeitpunkt kann VALOREC Verzugszins verlangen.

Befindet sich der Lieferant in Verzug, so hat VALOREC die Wahl, an der Leistung festzuhalten und Ersatz für den Verspätungsschaden zu verlangen, VALOREC kann vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen. Allfällige Verzugs- und Vertragsstrafen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

6- VERZUGS- UND VERTRAGSSTRAFEN

VALOREC hat neben dem obigen Wahlrecht auch Anspruch auf Bezahlung einer Verzugs- und/oder Vertragsstrafe (kumulative Konventionalstrafe). Ist in der Bestellung, in dem Vertrag oder in den sonstigen Bedingungen keine Verzugs- und/oder Vertragsstrafe festgelegt, finden die folgenden Verzugs- und Vertragsstrafen Anwendung:

- Bei Verzug des Lieferanten in der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten wird die Vertragsstrafe auf 1% des Netto-Bestellwerts pro Kalendertag des Verzugs festgelegt, wobei der Höchstbetrag bei 10% des Netto-Bestellwerts liegt.
- Bei Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Lieferanten wird die Vertragsstrafe auf 2% des Netto-Bestellwerts pro Kalendertag des Verzugs festgelegt, wobei der Höchstbetrag bei 20% des Netto-Bestellwerts liegt.

VALOREC kann neben der Verzugs- und/oder Vertragsstrafe den vollen Schadenersatz verlangen. Die Entrichtung einer Verzug- und/oder Vertragsstrafe wird nicht angerechnet.

7 - LIEFERUNG DER AUSSTATTUNGEN

7.1. Lieferungsmodalitäten

Sieht die Bestellung die Lieferung von Ausstattungen vor und ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Bereitstellung der Ausstattung gemäss den Bestimmungen der INCOTERM DDP „Geliefert verzollt (gemäss Ausgabe 2010 der INCOTERMS der Internationalen Handelskammer), bei Importgeschäften. Die Verpackung, die Verladung und die Transportsicherung sowie Transportversicherung der Ausstattung wie auch das Abladen und Verzollen (einschliesslich Zolldokumentation) erfolgen durch den Lieferanten und auf dessen Verantwortung. Die Lieferung von Waren hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, „DAP (Incoterms 2010)“, an dem in der Bestellung festgelegten Ort zu erfolgen.

7.2. Lieferungsmodalitäten

Jede Lieferung muss zu den vereinbarten Zeiten und an dem in der Bestellung genannten Ort erfolgen. Die Lieferannahme kann verweigert werden, wenn der Lieferung nicht ein Lieferschein sowie Rechnung pro Bestellung mit Briefkopf des Lieferanten samt Angabe der Bestellnummer und der vertragsgemässen Ausstattung(en) (Bezeichnung, Spezifikation, Zolldokumente etc.) beiliegt. Zudem muss die Aufteilung pro Verpackungseinheit detailliert angegeben sein.

VALOREC haftet nicht für Zahlungsverzögerungen aufgrund nicht übermittelter, unzureichend präziser oder detaillierter sowie unleserlicher Lieferscheine oder aufgrund fehlender Unterlagen.

Die Mengen verstehen sich wie in der Bestellung festgelegt. VALOREC behält sich das Recht vor, vorzeitige und/oder überschüssige Lieferungen an den Lieferanten auf seine Kosten zurückzusenden. Bestehen Fehlmengen oder weisen die Ausstattungen nicht die vereinbarte Beschaffenheit oder Eigenschaften auf, so kann VALOREC eine Minderung oder Ersatzvornahme verlangen.

7.3. Aufbewahrungspflicht des Lieferanten

Beschliesst VALOREC die Versand- oder Abholtermine einer Lieferung der Ausstattung zu verschieben, so bewahrt der Lieferant diese Lieferung, unbeschadet der Bestimmungen des nachfolgenden Art. 9 (sowie nachfolgenden, hierarchisch untergegliederten Ziffern), auf sein Risiko unter geeigneten Lagerbedingungen so auf, dass die Ausstattung vor Beschädigungen geschützt ist. Der Lieferant übernimmt die Lagerung und die Versicherung dieser Lieferung auf eigene Kosten während sechs (6) Monaten ab dem letzten vorgesehenen Versand- oder Abholdatum.

8 - KONTROLLE

8.1. Anspruch auf Kontrollen und Tests

VALOREC hat das Recht, nach vorheriger Benachrichtigung des Lieferanten und während den üblichen Arbeitszeiten, Kontrollen und Tests durchzuführen, die sie im Rahmen der Erfüllung der Leistungen und/oder der Herstellung der Ausstattung für notwendig erachtet.

8.2. Folgen einer Konformitätsabweichung

Jede von VALOREC im Rahmen dieser Kontrollen und Tests festgestellte Konformitätsabweichung wird dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt. Dieser ist verpflichtet, den Mangel auf seine Kosten unverzüglich zu beheben. Schadenersatzansprüche und/oder Verzugs- und/oder Vertragsstrafen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die durchgeführten Kontrollen und Tests entbinden den Lieferanten in keiner Weise von seinen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten, insbesondere von seiner Kontrollpflicht, und führen in keinem Fall zu einer Haftungsbeschränkung oder zum Haftungsausschluss des Lieferanten

9 - ABNAHME

„Abnahme“ werden alle Massnahmen genannt, mit denen VALOREC die Konformität der Leistungen und/oder Ausstattungen mit den Vorgaben der Bestellung und den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben überprüft.

VALOREC bekundet ihren Willen, die Leistungen oder Ausstattungen anzunehmen (oder abzulehnen) durch Erstellen und Unterzeichnen einer schriftlichen Bestätigung für die bereits erbrachten Leistungen oder eines Lieferscheins für die Ausstattungen gemäss den Anforderungen von Art. 7.2..

9.1. Ausstattungen

Entspricht die gelieferte Ausstattung nicht in allen Punkten den Vorgaben in der Bestellung, behält sich VALOREC das Recht vor, deren Annahme zu verweigern. Der Lieferant hat auf seine Kosten, nach Wahl von VALOREC, Nachbesserung vorzunehmen oder Ersatz zu leisten (Ersatzvornahme). Allfälliger Schadenersatz und/oder Verzugs- und/oder Vertragsstrafen sind ausdrücklich vorbehalten.

Jede von VALOREC abgelehnte Lieferung einer Ausstattung muss vom Lieferanten innerhalb von acht (8) Tagen nach dem Datum der schriftlichen Ablehnung zurückgenommen werden. VALOREC behält sich das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und Risiko des Lieferanten durchzuführen. Als Rücksendeadresse gilt die Absendeadresse des Lieferanten.

9.2 Leistungen

Die Abnahme einer Leistung wird von VALOREC durch Unterzeichnung einer Bestätigung bescheinigt.

Wird die Abnahme unter Vorbehalten ausgesprochen, hält die Bestätigung den Aktionsplan und die vorgesehene, von VALOREC festzulegende Frist zur Behebung der festgestellten Mängel fest. Die Frist darf dreissig (30) Arbeitstage in keinem Fall überschreiten. Ist der Lieferant zur Abnahme nicht erschienen, wird davon ausgegangen, dass die etwaigen Mängel in Gegenwart der Parteien festgestellt wurden. Sind die Mängel nach Ablauf der Frist durch den Lieferanten nicht behoben und konnte keine Einigung innert nützlicher Frist gefunden werden, kann VALOREC die Behebung der Mängel auf Kosten des Lieferanten von einem Dritten vornehmen lassen oder selber vornehmen (Ersatzvornahme). Schadensersatzforderungen und/oder Verzugs- und/oder Vertragsstrafen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

10 - EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Art. 7 (sowie nachfolgenden, hierarchisch untergegliederten Ziffern) geht das Eigentum der Ausstattung, mit Unterzeichnung des Lieferscheins und vollständigen Bezahlung der Rechnung auf VALOREC über.

Der Gefahrübergang der Ausstattung erfolgt gemäss den Bestimmungen des INCOTERMS DDP „Geliefert verzollt oder INCOTERMS DAP „geliefert an Bestimmungsort““ (siehe auch Art. 7).

11 - PREISE - RECHNUNGSSTELLUNG - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

11.1. Preise

Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die in der Bestellung festgelegten Preise für die ausgeführten Leistungen und/oder gelieferten Ausstattungen als Nettopreise. Der Lieferant hat nur Anspruch auf zusätzliche Vergütungen, wenn der Mehraufwand

aufgrund von Zusatzanforderungen von VALOREC entstanden sind und eine entsprechende Abänderung der Bestellung erfolgt ist. Der Lieferant hat einen angeordneten Zusatzaufwand zu belegen.

11.2. Rechnungsstellung

Rechnungen müssen VALOREC in zwei (2) Ausfertigungen an die in der Bestellung angegebene „Kreditorenbuchhaltung“ zugestellt werden. Sie weisen zwingend die Bestellnummer, die Zeilennummer, die Bezeichnung der Leistungen und/oder Ausstattungen und gegebenenfalls die Anzahl der Artikel, die Daten und Nummern des Lieferscheins und den detaillierten Preis aus. Pro Bestellung ist eine separate Rechnung zu erstellen.

VALOREC ist berechtigt, dem Lieferanten jede Rechnung ohne Einbuchung zurückzusenden, wenn diese nicht den vertraglichen Anforderungen entspricht. Es obliegt dem Lieferanten, eine konforme Rechnung auszustellen und VALOREC zukommen zu lassen. Die Nichtzurücksendung der Rechnung durch VALOREC stellt keine Annahme dar.

11.3. Rechnungsstellung bei Teillieferung

Akzeptiert VALOREC eine Teillieferung, hat VALOREC folgende Möglichkeiten:

- Entweder Zahlung der vollständigen Rechnung nach Erhalt einer Gutschrift durch den Lieferanten (entspricht der Differenz zwischen dem Rechnungsbetrag und dem Wert der angenommenen Produkte), oder
- vollständige Stornierung der Rechnung und Neuausstellen einer Rechnung, die dem Wert der angenommenen Teilleistungen oder Teillieferung entspricht.

11.4. Zahlungsbedingungen

Die Bestellung weist die Ausführungsfristen, Liefertermine und Preise aus. Der Lieferant kann keine Barzahlung verlangen.

Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde, sind weder Anzahlung noch Vorauszahlung geschuldet.

Die Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, per Banküberweisung einer konformen Rechnung, sofern die vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder Lieferung von Ausstattungen von VALOREC abgenommen und hinsichtlich der Spezifikationen und Lieferbedingungen als vertragskonform erklärt worden sind.

VALOREC behält sich die Möglichkeit vor, etwaige Forderungen gegenüber dem Lieferanten oder Beträge, die er ihm im Rahmen der Ausführung der Bestellung schuldet, zu verrechnen. Bei einer Abweichung zwischen den in Rechnung gestellten und den abgenommenen Mengen hat VALOREC Anspruch auf eine Gutschrift oder stellt eine Debitnote aus. VALOREC hat das Recht, ihre Zahlungen solange zurückzubehalten, als die ordnungsgemässe Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten sichergestellt worden ist.

12 - HAFTUNG

12.1. Garantie durch den Lieferanten

Der Lieferant garantiert die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung der Leistungen und/oder die Konformität und

Mängelfreiheit der Ausstattungen zu den Bedingungen der Bestellung und dem Stand der Technik. Der Lieferant gewährt gegebenenfalls die in der Bestellung vorgesehene Garantien. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen, beruflichen und vertraglichen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Des Weiteren garantiert der Lieferant die umfassende Mängelfreiheit der von ihm gelieferten Ausstattungen.

12.2. Dauer der Garantie

Sofern in den besonderen Bedingungen der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde, gilt diese Garantie gemäss den Bestimmungen des vorstehenden Art. 9 (sowie nachfolgenden, hierarchisch untergegliederten Ziffern) während einer Frist von zwölf (12) Monaten ab dem Datum der Abnahme der betreffenden Leistungen oder Ausstattungen durch den VALOREC. Tritt im Verlauf dieses Garantiezeitraums ein Zwischenfall ein, kann VALOREC per Einschreiben, und unbeschadet jeglicher Schadensersatz- sowie weiteren Forderungen (insbesondere Verzugs- und Vertragsstrafen), nach ihrer Wahl Ersatzvornahme, Wandelung, Minderung und/oder Nachbesserung der Ausstattung durch den Lieferanten fordern. Kommt der Lieferant nicht innert dreissig (30) Arbeitstagen den Forderungen von VALOREC nach, so hat VALOREC das Recht, diese auf Kosten des Lieferanten durch einen Dritten vornehmen zu lassen. In jedem Fall trägt der Lieferant vollumfänglich die Kosten.

Jede ganze oder teilweise Ersatzvornahme, Wandelung, Minderung und/oder Nachbesserung der Ausstattung, begründet eine neue Garantie von zwölf (12) Monaten.

12.3. Informations- und Beratungspflicht

Dem Lieferanten obliegt gegenüber VALOREC eine allgemeine und umfassende Informations- und Beratungspflicht, insbesondere in Bezug auf die Kompatibilität der gelieferten Ausstattungen mit der jeweiligen Zweckbestimmung, die ihm von VALOREC angegeben wird. Bei unklarer Zweckbestimmung und/oder Nutzungsbedingungen ist der Lieferant verpflichtet, bei VALOREC nachzufragen.

Sollte es VALOREC unmöglich sein, die vorgesehenen Zweckbestimmungen und/oder Nutzungsbedingungen mitzuteilen, verpflichtet sich der Lieferant zur Angabe der vorgesehenen Anwendungen, insbesondere ihrer Anwendungsbedingungen und -grenzen.

12.5. Umfang der Gewährleistung und Garantie

Der Lieferant leistet für die Ausstattung umfassend Gewähr. Insbesondere sichert er zu, dass die Ausstattung frei von Konzeptions-, Material-, Ausführungs-, Herstellungs-, Einstellungs- und Montagemängel ist. Die Gewährleistung besteht nach Wahl VALOREC in der kostenlosen Ersatzvornahme, der Wandelung, der Minderung oder der kostenlosen Nachbesserung der Ausstattung, nach Wahl von VALOREC in den Räumlichkeiten des Lieferanten oder von VALOREC.

Der Lieferant trägt alle durch die Rücksendung und erneute Zusendung der mangelhaften Ausstattungen entstandenen Kosten, auch wenn diese von VALOREC weiterverkauft wurden. Schadensersatzforderungen sowie Verzugs- und/oder Vertragsstrafen sind ausdrücklich vorbehalten.

VALOREC haftet nicht für Veränderungen an den zurückgesendeten Ausstattungen während, vor oder nach dem Transport. VALOREC haftet auch nicht für die Wahl, Instruktion und/oder Überwachung des Transporteurs. Eine diesbezügliche Haftung wird vollumfänglich wegbedungen.

Die Ersatzvornahme und/oder Nachbesserung haben innert zwanzig (20) Arbeitstage ab der Rücksendung der Ausstattungen durch VALOREC zu erfolgen. Die vorgenannten Gewährleistungen gelten erneut für jede ersetzte, und/oder nachgebesserte Ausstattung.

Schadensersatzforderungen sowie Verzugs- und/oder Vertragsstrafen sind ausdrücklich vorbehalten.

12.5. Software

Falls die gelieferte Ausstattung Software umfasst, sichert der Lieferant zu, insbesondere zu deren Übertragung, Lizenzierung, Unterlizenzierung, Zugänglichmachung oder Veräusserung berechtigt zu sein.

Zudem garantiert der Lieferant die Konformität der Softwareprogramme mit den vom Lieferanten oder Urheber, von dem er die Software bezogen hat, veröffentlichten Spezifikationen. Während der Dauer der in Art. 12.2 genannten Garantie verpflichtet sich der Lieferant, falls VALOREC namentlich Software-Bugs oder Funktionsfehler entdeckt, diese innerhalb kürzester Frist und längstens innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen auf seine Kosten zu beheben oder beheben zu lassen bzw. die fehlerhafte Softwareprogramme ganz oder teilweise auf seine Kosten zu ersetzen. Für Schäden, die aufgrund fehlerhafter, vom Lieferant zur Verfügung gestellter Software entstanden sind, sowie allfällige Mangelfolgeschäden, haftet der Lieferant vollumfänglich.

Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass die Speichermedien, auf denen die Softwareprogramme gespeichert sind, frei von namentlich Verarbeitungs- oder Herstellungsfehlern sind.

12.6. Normierungen

Die einer Normierung unterliegenden Ausstattungen (AFNOR, CCT, MIL, JEDEC, etc.) müssen in absoluter Konformität mit den sie betreffenden Normen ausgeliefert werden; insbesondere ist die Eintragung in der Zentralen Qualitätskontrolle (CCQ) zu beachten, welche anhand des Vorhandenseins des CCQ-Siegels auf der Verpackung und der Nummer der Fertigungscharge überprüft wird. Sind keine offiziellen Normen vorhanden, dient einzig die durch VALOREC gemachten Spezifikationen als Referenz- und Kontrolldokument.

12.7. Haltbarkeit

Unterliegt ein Teil oder die gesamte gelieferte Ausstattung einer begrenzten Haltbarkeit, verpflichtet sich der Lieferant, VALOREC die entsprechenden und spezifischen Lagerbedingungen und die Dauer der Haltbarkeit ab dem Herstellungsdatum der Ausstattung bei jeder Lieferung schriftlich anzuzeigen (das Verfallsdatum ist gut sichtbar auf der Verpackung auszuweisen).

13 ABTRETUNG

Der Lieferant haftet gegenüber VALOREC allein für die Erfüllung der Bedingungen der Bestellung. VALOREC steht es frei, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Bestellung ganz oder teilweise abzutreten oder zu übertragen.

14 HÖHERE GEWALT

14.1 Definition

Höhere Gewalt liegt vor bei einem unvorhersehbaren, aussergewöhnlichen Ereignis, das mit unanwendbarer Gewalt von aussen hereinbricht.

Höhere Gewalt entbindet die Parteien von ihren vertraglichen Pflichten nur insoweit und während der Zeit, in der sie an der Erfüllung ihrer Pflichten tatsächlich gehindert sind. Jede Partei trägt die Kosten, die ihr obliegen. Streiks oder ähnliches der Arbeitnehmer des Lieferanten oder seiner etwaigen Zulieferer, Lieferanten oder Dritten im Sinne von Art. 4 entbinden den Lieferanten jedoch in keinem Fall von seiner Haftung.

14.2. Pflichten der verhinderten Partei

Die verhinderte Partei informiert die andere Partei per Einschreiben und legt den Sachverhalt und die voraussichtliche Dauer dar, weshalb und wie lange sie an der Leistung oder Lieferung verhindert sind.

14.3. Fristaufschub

Der Fristaufschub wird für die Dauer der Verhinderung gewährt. Ein solcher entbindet die Parteien nicht von der vertragsgemässen Erfüllung ihren weiteren, nicht betroffenen Pflichten.

14.4. Folgen einer länger andauernden Verhinderung

Besteht keine Einigung über die zu ergreifenden Massnahmen und ziehen sich die Folgen der Höheren Gewalt über mehr als fünfzehn (15) Tage ab der Benachrichtigung hin, steht es VALOREC frei, die Bestellung unter den in nachstehendem Art. 22.2 vorgesehenen Bedingungen ganz oder teilweise zu stornieren.

15 GEISTIGES EIGENTUM

15.1. Eigentum und/oder Berechtigung an IPR – Zusicherung des Lieferanten

Der Lieferant garantiert, alleiniger Eigentümer sämtlicher für die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Immaterialgüterrechte ("IPR") zu sein bzw. zur Verwendung und zur Unterlizenzierung der IPR legitimiert zu sein, sofern sie Dritten gehören. Des Weiteren garantiert der Lieferant VALOREC, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder zu liefernden Ausstattungen IPR Dritter verletzen bzw. er zur Verwendung und/oder Lizenzierung bzw. Unterlizenzierung berechtigt ist. Der Lieferant garantiert, für die Erbringung der Leistungen und die Lieferungen der Ausstattung sämtliche erforderlichen Berechtigungen von Dritten schriftlich vorgängig eingeholt zu haben. Er legt diese auf Verlangen von VALOREC vor. Die aus der Verwendung der IPR möglicherweise anfallenden Kosten, Gebühren und/oder Entgelte gehen ausschliesslich zu Lasten des Lieferanten.

15.2. Nutzungsrechte an Softwareprogrammen

Wird die Ausstattung nicht spezifisch für VALOREC angefertigt, räumt der Lieferant VALOREC ein nicht exklusives, räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den erforderlichen und nützlichen Softwareprogrammen für die Dauer der hieran bestehenden IPR ein. Der Lieferant räumt VALOREC und allen Dritten, die in ihren Räumlichkeiten arbeiten, auch das nicht exklusive Nutzungsrecht an den Softwareprogrammen auf jeglicher Hardware sowie das Recht Software-Backups zu Archivierungs- und Sicherungszwecken zu erstellen, ein.

VALOREC hat auch das Recht, allfällige Softwareprogramme vom Lieferanten oder Dritten ganz oder teilweise in seine Produkte für den Verkauf zu integrieren. VALOREC kann Dritten ein Nutzungsrecht an den Softwareprogrammen, die in besagten Produkte integriert sind, und ein Recht auf Backups zur Datensicherung einräumen. Der Lieferant holt die hierfür erforderlichen Berechtigungen bei den Inhabern der IPR ein, sofern er hierzu nicht ohnehin berechtigt ist. .

15.3. Eigentum an Schutzrechten

Entstehen aus oder im Zusammenhang mit den Bestellungen, Verträgen und/oder Zusammenarbeit mit dem Lieferanten oder vom Lieferant zugezogene Dritten IPR, so stehen diese im alleinigen und unbeschwerten Eigentum von VALOREC.

Der Lieferant informiert VALOREC unverzüglich über allfällige schutzfähige Errungenschaften. Hierfür ist der Lieferant haftbar. VALOREC kann entscheiden, ob sie diese für sich beanspruchen will. Im Falle der Beanspruchung hat VALOREC das ausschliessliche Recht, allfällige Schutzrechte anzumelden. Der Lieferant verpflichtet sich zur Übertragung sämtlicher hierfür erforderlichen Informationen und Dokumente. Der Lieferant ist verpflichtet, VALOREC bei der Anmeldung und Wahrung solcher Schutzrechte zu unterstützen und vor Angriffen durch Dritte zu schützen. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Verwendung (Lizenzierung). Die Kosten für die Anmeldung solcher Schutzrechte trägt VALOREC.

15.4. Schadloshaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, VALOREC vollumfänglich schadlos zu halten, falls Dritte namentlich aufgrund der Verletzung ihrer IPR oder der Verletzung solcher, an denen sie berechtigt sind, erfolgreich Schadenersatz gegen VALOREC geltend machen. Die Pflicht zur Schadloshaltung gilt auch für den Fall, dass VALOREC einen (gerichtlichen oder aussergerichtlichen) Vergleich abschliesst oder sonst ein Urteilssurrogat erwirkt. VALOREC setzt den Lieferanten über jegliche Forderung dieser Art innert nützlicher Frist in Kenntnis.

Im Falle einer Forderung, sei sie begründet oder nicht, hat der Lieferant VALOREC auf deren Wunsch zu vertreten und allfällige Verhandlungen und/oder Verfahren an ihrer statt zu führen. Im Falle einer solchen Verhandlungs- und/oder Prozessvertretung verpflichtet sich der Lieferant, VALOREC unverzüglich und unaufgefordert über sämtliche Aspekte, Entwicklungen und Fortschritte der Verhandlungen und/oder des Prozesses zu informieren. Dem Lieferanten ist es in jedem Fall untersagt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von VALOREC, Verpflichtungen einzugehen, gerichtliche oder aussergerichtliche Vergleiche, Entscheide oder sonstige

Urteilssurrogate zu erwirken bzw. abzuschliessen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Dritten die Vertretung sowie die hiergenannten Vertretungsbefugnisse vorgängig schriftlich mitzuteilen. Eine Verpflichtung von VALOREC, die in Verletzung der hier genannten vertraglichen und gesetzlichen Pflichten durch den Lieferanten eingegangen wurde, verpflichtet VALOREC weder dem Dritten noch dem Lieferanten gegenüber. Der Lieferant ist sowohl dem Dritten als auch VALOREC gegenüber ausschliesslich haftbar.

Sämtliche von VALOREC aus welchem Grund auch immer getätigten Auslagen, insbesondere für Gebühren, Honorare sowie Schadensersatzforderungen, die aufgrund der Verletzung von IPR, einschliesslich allfälliger Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigungen) sowie eigener Auslagen, insbesondere allfälliger Anwaltskosten, hat der Lieferant vollumfänglich zu tragen und der Lieferant hält VALOREC vollumfänglich schadlos.

Ist VALOREC aufgrund einer Forderung eines Dritten verpflichtet, die Nutzung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen, gelieferten Ausstattungen und/oder IPR einzustellen, muss der Lieferant, sofort und in allen Fällen auf seine alleinigen Kosten:

- Entweder für VALOREC das (exklusive) Recht erwirken, die betroffenen Leistungen und/oder Ausstattungen sowie IPR frei nutzen zu können, oder
- diese auszutauschen, anzupassen und/oder so zu verändern, dass keine Verletzung von IPR Dritter mehr besteht und/oder mit den Nutzungsrechten und Berechtigungen des Lieferanten und VALOREC übereinstimmen. Die vorstehend behandelten Änderungen der Ergebnisse und/oder der geistigen Eigentumsrechte müssen die Anforderungen der Bestellung in allen Punkten beachten. Jede dieser nachträglichen Veränderungen wird mit einem neuen Garantiezeitraum belegt, der mit dem in der Bestellung vorgesehene Garantiezeitraum identisch ist. Der Lieferant ist verpflichtet, die von den IPR-Verletzungen betroffenen Ausstattungen auf eigene Kosten zurückzunehmen bzw. zu übernehmen.

Die Verpflichtung zur Schadloshaltung entfällt, wenn VALOREC die IPR entgegen der vertraglichen Bestimmungen, Angaben und Instruktionen des Lieferanten wissentlich und willentlich verwendet und damit IPRs Dritter vorsätzlich verletzt.

15.5. Weitergabeverbot von Informationen

Der Lieferant verzichtet ohne vorherige schriftliche Genehmigung insbesondere auf jegliche Vervielfältigung, Zugänglichmachung, Verbreitung, Anbietung, Wahrnehmbarmachung, Weitergabe und/oder Verwertung für sich selbst oder einen Dritten insbesondere von jeglichen Informationen, unabhängig deren Form, Akten, Dokumente, Unterlagen und/oder Werkzeugen, die ihm von VALOREC übergeben worden sind oder die er auf Rechnung von VALOREC erstellt hat.

15.6. Rückgabepflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, jegliche im Eigentum von VALOREC stehenden Akten, Dokumente Unterlagen/oder Werkzeuge oder Gerätschaften innerhalb der geforderten Frist, insbesondere bei Widerruf der Bestellung oder Beendigung des Vertrags,

zurückzugeben. Er hat dabei jegliches Etikett oder jeden anderen Beweis für das genannte Eigentum während der Dauer ihrer Überlassung, gut sichtbar und unzweideutig zu bewahren.

16 – VERSCHWIEGENHEIT - GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Dem Lieferanten ist es untersagt, irgendwelche Informationen, die er im Rahmen der Ausführung der Bestellung und/oder der Erfüllung des Vertrags erhält, insbesondere gesammelte Unterlagen, Spezifikationen, Pläne und andere schriftliche und/oder mündliche Informationen Dritten weiterzugeben, zugänglich oder sonstwie wahrnehmbar zu machen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung gilt für die ganze Vertragsdauer und während drei (3) Jahren nach Beendigung.

Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern und Dritten dieselben Pflichten aufzuerlegen. Der Lieferant haftet hierfür vollumfänglich. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Wunsch von VALOREC, als Streitberufener VALOREC in einem allfälligen Prozess zu unterstützen.

Jegliche Verletzung der Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht kann zum Widerruf der Bestellung und/oder Auflösung der gesamten vertraglichen Beziehung mit VALOREC gemäss den in nachfolgendem Art. 23.1 aufgeführten Bedingungen führen. Allfällige Schadensersatzforderungen und weiteren Forderungen (insbesondere Vertrags- und Verzugsstrafen) von VALOREC bleiben ausdrücklich vorbehalten.

VALOREC behält sich das Recht vor, jede Bestellung hinsichtlich der dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung zu übermittelnden Daten von der vorherigen Unterzeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung abhängig zu machen.

Jegliche Mitteilung und/oder öffentliche Bekanntmachung durch oder für den Lieferanten, die einen Bezug zur Bestellung und/oder zum Vertrag haben, bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von VALOREC.

17. – DATENSCHUTZ

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Datenschutzgesetze zu befolgen. Er ist insbesondere verpflichtet, technische und personelle Massnahmen gesetzeskonform zu ergreifen und umzusetzen. Es ist ausschliesslich Sache des Lieferanten zu bestimmen, ob und gegebenenfalls welche Normierungen für die durch ihn vorgenommene Datenbearbeitung im Rahmen der Bestellung und/oder der Vertragserfüllung zur Anwendung gelangen.

Der Lieferant ist verpflichtet, den uneingeschränkte grenzüberschreitende Datenverkehr zwischen dem Lieferant und VALOREC sicherzustellen und die hierfür technischen und gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Erfolgt die relevante Datenbearbeitung durch den Lieferanten in einem Staat oder im Anwendungsbereich dessen Datenschutzgesetz, der bzw. das kein gleichwertiges Schutzniveau wie die Schweiz und/oder die EU aufweist (Drittstaat), so hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für den uneingeschränkten grenzüberschreitenden Datenverkehr geschaffen werden

(insbesondere Zertifizierung gemäss Privacy Shield-Abkommen, Verwendung von entsprechenden Standardvertragsklauseln, Verwendung von genehmigten Binding Corporate Rules und/oder Codes of Contact).

Wird VALOREC wegen der Verletzung von Datenschutzbestimmungen, berechtigt oder nicht, die vom Lieferant vorgenommen wurde (insbesondere als Datenarbeiter, Auftragsverarbeiter von VALOREC oder einem Dritten, Datenschutzbeauftragter von VALOREC oder einem Dritten und/oder Vertreter in der EU von VALOREC oder einem Dritten), haftbar gemacht, so ist der Lieferant zur Schadloshaltung vom VALOREC verpflichtet. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 15.4. sinngemäss.

18 - HAFTUNG - VERSICHERUNGEN

18.1. Haftung des Lieferanten

Der Lieferant haftet gegenüber VALOREC für sämtliche Schäden, insbesondere allfälliger Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn, die er, seine Arbeitnehmer und/oder Dritte im Sinne von Art. 4 (sowie nachfolgenden, hierarchisch untergegliederten Ziffern) im Rahmen der Ausführung der Bestellung oder Erfüllung des Vertrags verursacht haben.

18.2. Haftpflichtversicherung

Der Lieferant schliesst daher die für die Deckung seiner Haftpflicht notwendigen Versicherungen ab. Diese umfassen insbesondere die allgemeine Haftpflicht (einschliesslich Berufs- und Produkthaftpflicht) sowie Umwelthaftpflicht. Der Lieferant verpflichtet sich, VALOREC jährlich die entsprechenden Bestätigungen für die vorstehenden Garantien mit Angabe der gedeckten Ereignisse und Kapitalbeträge vorzulegen.

Der Lieferant auferlegt seinen Arbeitnehmern und/oder Dritten im Sinne von Art. 4 (sowie nachfolgenden, hierarchisch untergegliederten Ziffern) dieselben Verpflichtungen ihm gegenüber. VALOREC hat auch diesbezüglich Anspruch, jährlich die entsprechenden Bestätigungen für die vorstehenden Garantien mit Angabe der gedeckten Ereignisse und Kapitalbeträge einzusehen. Der Lieferant hat seine Arbeitnehmer und Dritte hierzu zu verpflichten.

18.3. Keine Haftungsbeschränkung

Die Beträge der vom Lieferanten oder Dritten gezeichneten Versicherungspolice begründen weder eine vertragliche Haftungsbeschränkung noch eine vertragliche Schadensersatzbeschränkung.

19 - EXPORTGENEHMIGUNGEN

Der Lieferant gewährleistet, dass die Ausstattung sowie alle diese umfassenden Teile keinerlei Exportbeschränkungen unterliegen. Andernfalls verpflichtet sich der Lieferant, VALOREC per separatem Schreiben spätestens vor dem Versand der Bestellbestätigung darüber zu informieren. Eine Bestellung kann in diesem Fall nicht durch einseitige Erklärung des Lieferanten oder konkludent zustandekommen. Die Parteien einigen sich schriftlich über das

weitere Vorgehen. Kann keine Einigung gefunden werden, so gilt die von den Exportbeschränkungen betroffene Bestellung als storniert.

20 - VERSCHIEDENES

20.1. Von VALOREC bereitgestellte Produkte oder Werkstoffe

Liefert VALOREC Produkte und/oder Werkstoffe, die zur Erbringung der Leistung und/oder zur Lieferung der Ausstattung erforderlich sind, so haftet der Lieferant bei Verlust oder Beschädigung. Nach Wahl von VALOREC müssen diese vom Lieferanten erstattet oder kostenlos ersetzt werden. Diese Pflicht entfällt, wenn eine Verlustschwelle oder ein zulässiger Schwund einvernehmlich festgelegt wurden.

20.2. Werkstoffe, Arbeitsgeräte und Werkzeuge

Der Lieferant ist zum Erhalt der Werkstoffe, Arbeitsgeräte und Werkzeuge, während der Erfüllung der Leistungen im gutem Zustand verpflichtet. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, dass namentlich der Einsatz, die Verwendung, der Ge- und Verbrauch, die Aufbewahrung und Lagerung sowie Entsorgung und Vernichtung vollumfänglich den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Werkzeuge verbleiben im ausschliesslichen Eigentum von VALOREC. Während der Verwendung durch den Lieferanten, sind diese in gutem Zustand und unter guten Lagerbedingungen aufzubewahren. Sie dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von VALOREC weder zerstört noch für Dritte noch für andere Arbeiten eingesetzt werden. Der Lieferant repariert oder ersetzt alle Werkstoffe, Arbeitsgeräte und Werkzeuge, die ihm von VALOREC zur Verfügung gestellt wurden und die er beschädigt hat, auf seine Kosten, dies vorbehaltlich einer möglichen Überalterung. Es obliegt dem Lieferanten, die nötigen Versicherungen abzuschliessen, um die direkten oder indirekten Folgen und jede/n ihm zurechenbare/n Fehler oder Fahrlässigkeit abzudecken. Es gilt das Gesagte gemäss Art. 18 (sowie nachfolgenden, hierarchisch untergegliederten Ziffern). Der Lieferant verpflichtet sich, VALOREC auf Aufforderung, und insbesondere bei Beendigung der Bestellung, alle Akten, Dokumente, Werkzeuge und Arbeitsgeräte, die Eigentum von VALOREC sind, zurückzugeben. Dies gilt auch für sämtliche vorgenannte Objekte, die im Mit- oder Gesamteigentum von VALOREC stehen.

20.3. Vertragsänderungen - Schriftlichkeit

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anhänge sind als solche zu kennzeichnen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

20.4. – Geheimhaltung

Die Parteien vereinbaren, den Inhalt dieser Bedingungen geheim zu halten und Dritten gegenüber ohne Zustimmung der Gegenseite nicht offen zu legen, es sei denn, sie sind gesetzlich oder aufgrund einer Anordnung einer staatlichen Behörde oder eines Gerichtes zur Offenlegung verpflichtet. In diesen Fällen werden sich die Parteien bemühen, dass die Geheimhaltung im grösstmöglichen Umfang aufrecht erhalten bleibt.

20.5. - Salvatorsische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung wird dabei durch eine gültige Regelung ersetzt, die dem von den Parteien mit diesem Vertrag beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt. Dasselbe gilt bei allfälligen Vertragslücken.

21 - UMWELT - NACHHALTIGE ENTWICKLUNG - ETHIK - CHANGEGLEICHHEIT

VEOLIA, die Muttergesellschaft der VALOREC, hält seine Einkaufsrichtlinie, seine Ethik-Charta samt aller Anlagen, seine Charta für nachhaltige Entwicklung und seinen Aktionsplan für Diversität zur Verfügung des Lieferanten. Der Lieferant stellt VALOREC seine vergleichbaren internen Dokumente zur Verfügung. Der Lieferant nimmt die Verpflichtungen von VALOREC im Bereich Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Ethik, Chancengleichheit und Soziales (Einhaltung der Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation, Verbot von Zwangs- oder Kinderarbeit, etc.) zur Kenntnis.

22 - KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

22.1. Pflichten des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich zur strikten Einhaltung jeglicher Vorschriften hinsichtlich des Verbots der Bestechung öffentlicher Amtsträger oder Privatpersonen, der missbräuchlichen Einflussnahme, der Geldwäsche usw., die insbesondere ein Bewerbungsverbot für öffentliche Aufträge nach sich ziehen können.

Der Lieferant erklärt, dass seine gesetzlichen Vertreter, seine Führungskräfte, seine Arbeitnehmer, seine Angestellten, Dritte und alle anderen Personen, die im Rahmen der Bestellung für Rechnung von VALOREC eine Dienstleistung erbringen, keinen Personen oder Gesellschaften gleich welcher Art, einschliesslich offiziellen Vertretern oder Angestellten der Regierung, Vertretern einer politischen Partei, Kandidaten für ein politisches Mandat, sowie keinen Personen, die für Rechnung eines Landes, einer Agentur oder eines öffentlichen Unternehmens eine legislative, administrative oder richterliche Funktion ausüben, und keinen Vertretern internationaler staatlicher Organisationen direkt oder indirekt Geldbeträge oder andere vergleichbare Werte wie Vorzugsleistungen oder Geschenke anbieten, schenken, zu schenken akzeptieren, genehmigen, einfordern oder annehmen in der Absicht, diese zu bestechen und/oder sie zu einer im Rahmen ihrer Funktion oder Aktivität unangemessenen Handlungsweise zu bewegen, um für VALOREC ein Rechtsgeschäft zu erzielen oder zu bewahren oder sie im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten in den Genuss einer wie auch immer gearteten Vorzugsleistung kommen zu lassen.

22.2. Ausschluss und/oder Sperrung

Der Lieferant verpflichtet sich auch, dass weder er noch seine gesetzlichen Vertreter, Führungskräfte, Arbeitnehmer, Dritte und alle Personen, die im Rahmen der Bestellung für Rechnung der VALOREC eine Dienstleistung erbringen, nicht von einer Regierungsbehörde von der Teilnahme an öffentlichen Auftragsvergaben und/oder der

Bewerbung für öffentliche Aufträge der Weltbank oder jeder anderen internationalen Entwicklungsbank ausgeschlossen, gesperrt oder für eine Sperrung oder einen Ausschluss vorgesehen waren oder sind.

22.3. Aufbewahrungsdauer

Der Lieferant verpflichtet sich, die Nachweise für die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Klausel je nach dem Datum der Beendigung des Vertrags während einer angemessenen Frist, jedoch mindestens während fünf (5) Jahren, aufzubewahren.

22.4. Frist der Informationspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, VALOREC innerhalb einer nützlichen Frist über jegliche Verletzung der vorliegenden Klausel zu informieren.

22.5. Rechte von VALOREC bei Verletzung

Informiert VALOREC den Lieferanten, dass berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Lieferant diese Klausel verletzt hat:

- Hat VALOREC das Recht, die Erfüllung des Vertrags ohne Vorankündigung so lange auszusetzen, wie es VALOREC für notwendig erachtet, um den betreffenden Sachverhalt zu untersuchen, ohne hinsichtlich einer solchen Aussetzung weitere Verpflichtungen zu übernehmen oder eine Pflicht gegenüber den Arbeitnehmern oder Dritten zu begründen.
- Der Lieferant ergreift die angemessenen Massnahmen, um den Verlust oder die Zerstörung der den Sachverhalt betreffenden Nachweise zu verhindern.

22.6. Verletzungsfolgen

Hält der Lieferant diese Klausel nicht ein:

- kann VALOREC einerseits den Vertrag sofort, ohne Vorankündigung und ohne weitere Verpflichtungen kündigen.
- andererseits entschädigt der Lieferant VALOREC für alle hieraus entstandenen Schäden.

23 – Beendigung des Vertrags

23.1. Erfüllung

Wurde eine einmalige Leistung oder die einmalige Lieferung von Ausstattungen zwischen den Parteien vereinbart, so gilt der Vertrag mit Erbringung der vertragskonformen Leistung bzw. Lieferung und der vereinbarten Bezahlung als beendet.

Haben die Parteien mehrere Leistungen bzw. eine mehrfache Lieferung von Ausstattungen vereinbart, so ist der Vertrag mit Erbringung der letzten vertragskonformen Leistung bzw. Lieferung und der Bezahlung des hierfür geschuldeten Entgelts beendet.

Im Falle von Nachbesserungen, Ersatzvornahme, Wandelung und Minderung gilt der Vertrag mit Ausübung dieser Gestaltungsrechte und nach Nachholung der vereinbarten Vertragserfüllung als beendet.

Eine frühzeitige Beendigung (Rücktritt vom Vertrag) infolge Verzugs des Lieferanten richtet sich nach Art. 5 (sowie nachfolgenden, hierarchisch untergegliederten Ziffern).

23.2. Ausserordentliche Kündigung

Im Falle der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung einer gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtung durch den Lieferanten kann der Vertrag und/oder die Bestellung von VALOREC nach acht (8) Kalendertage ganz oder teilweise per Einschreiben gekündigt oder storniert werden. Allfällige Verzugs- und

Vertragsstrafen und Schadenersatzforderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

23.2. Ordentliche Kündigung

VALOREC kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist von sechzig (60) Kalendertagen per Einschreiben kündigen. Erfolgt die Stornierung (Kündigung) der Bestellung aufgrund der Kündigung des Rahmenvertrags, tritt die Stornierung der Bestellung spätestens am Tag der Kündigung des genannten Rahmenvertrags oder des diesen betreffenden Teils in Kraft, auch wenn die Frist kürzer als sechzig (60) Kalendertagen ist.

Die nach Beendigung des Vertrags zu erstellende Abrechnung umfasst:

- zu Lasten des Lieferanten: den Betrag der als Abschlagszahlung, Anzahlung und/oder endgültige Teilzahlungen geleisteten Summen; den Betrag der Verzugs- und Vertragsstrafensowie allfälliger Schadenersatzansprüchen;
- zu Gunsten des Lieferanten: den Wert der zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung gelieferten oder erbrachten Leistungen und/oder Ausstattungen und den Wert der ausgeführten oder in Ausführung befindlichen Leistungen und/oder Ausstattungen, errechnet anhand des Bestellpreises und des Grades der Vertragserfüllung.

Der Lieferant kann in keinem Fall einen Betrag erhalten, der den Betrag, den er bei vollständiger Erfüllung des Auftrags erhalten hätte, übersteigt.

23.3. Kein Entschädigungsanspruch

Bei Stornierung der Bestellung oder Auflösung des Vertrags gleich aus welchem Grund hat der Lieferant keinen Anspruch auf Entschädigung.

24 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf diese Einkaufsbedingungen sind, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens vom 11. April 1980 anwendbar. Enthält das Wiener Übereinkommen keine entsprechende Bestimmung, kommt ergänzend Schweizer Recht zur Anwendung.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen 7 oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen und deren Vollzug, einschliesslich bezüglich seines Zustandekommens, seiner Bindungswirkung, seiner Ergänzung und Beendigung und allfälliger Beitreibungsmassnahmen, welche die Parteien nicht gütlich erledigen können, ist Basel. Vorbehalten bleiben die ordentlichen Zuständigkeiten bei vorprozessualen vorsorglichen Massnahmen und Rechtsmitteln.